

Sonderbedingungen für die Herstellung und Ausgabe neutraler Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten

1 Zweck der Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten

Im Zahlungsverkehr können Kontoinhaber, die in größerem Umfang Zahlungseingänge per Überweisung zu empfangen haben, neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten herstellen und verwenden.

2 Vordruckgestaltung

Für die Herstellung neutraler Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten gelten folgende Regelungen:

(1) Es sind neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke zu verwenden, die den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke“ entsprechen und die mit dem speziellen Textschlüssel „17“ (Überweisung/Zahlschein) gekennzeichnet sind. Der vordruckausgebende Begünstigte verpflichtet sich, mit seinem kontoführenden Kreditinstitut bei jeder Neuauflage von neutralen Überweisungs-/Zahlscheinvordrucken vor Druckfreigabe Probeabdrucke abzustimmen.

(2) Die internen Zuordnungsdaten (z. B. Kunden-Referenznummer) dürfen nur numerische Angaben enthalten und bestehen aus 12 Ziffern sowie einer einstelligen Prüfziffer (wegen der einheitlichen Systematik der Prüfziffer siehe Anlage 2).

(3) Die prüfziffergesicherten internen Zuordnungsdaten sind in den ersten 13 Stellen des Verwendungszweckfeldes auf dem Überweisungs-vordruck sowie auf einem im Vordrucksatz gegebenenfalls vorgesehenen Beleg für Kontoinhaber/Einzahler-Quittung vorzugsweise in OCR-B1-Schrift nach DIN 66009 anzudrucken.

Der Textschlüssel „17“ ist in dem entsprechenden Feld des Überweisungs-vordrucks anzudrucken.

Die Kontonummer des Begünstigten, die Bankleitzahl des kontoführenden Kreditinstituts des Begünstigten und gegebenenfalls der Be-

trag mit der Währungsbezeichnung „EUR“ sind in den dafür vorgesehenen Teilfeldern des Überweisungs-vordrucks - gegebenenfalls auch auf dem Beleg für Kontoinhaber/Einzahler-Quittung - anzudrucken.

Für den Andruck des Namens des Begünstigten und dessen kontoführenden Kreditinstituts auf den Belegen des Vordrucksatzes gelten die allgemeinen Regelungen für neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke.

(4) Der vordruckausgebende Begünstigte hat den Zahlungspflichtigen durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungs-vordruck in Blindfarbe darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vorgedruckten Daten auf diesem Vordruck nicht vorgenommen werden dürfen.

3 Bearbeitung

(1) Die an der Ausführung dieser Aufträge beteiligten Kreditinstitute sind berechtigt, die für die Weiterleitung der Zahlungen benötigten Daten (interne Zuordnungsdaten sowie Kontonummer des Begünstigten, Bankleitzahl des kontoführenden Kreditinstituts des Begünstigten, Betrag und Währungsbezeichnung „EUR“) aus den relevanten Feldern des Mittelfeldes zu erfassen und in einem beleglosen Verfahren weiter zu bearbeiten. Die Kreditinstitute können sich bei der Bearbeitung ausschließlich nach der angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl richten. Sie stehen dafür ein, dass die zu erfassenden Daten unverändert und vollständig übernommen und weitergeleitet werden.

(2) Der vordruckausgebende Begünstigte haftet gegenüber seinem kontoführenden Kreditinstitut und zwischengeschalteten Kreditinstituten für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Beschriftung von Kontonummer und Bankleitzahl.

(3) Bei der Erfassung wird die Prüfziffer in der 13stelligen Zeichenkette der internen Zuordnungsdaten geprüft.

